

PEKiP e.V. • Am Böllert 3 • 47269 Duisburg

Für PEKiP-GruppenleiterInnen

PEKiP®-Zertifikat

PEKiP®-Lizenz: Nutzungsvertrag

April 2011

Liebe zertifizierte GruppenleiterIn,

Sie nutzen die Wort/Bildmarke PEKiP für die Bewerbung Ihrer PEKiP-Gruppenangebote.

Um ihren hohen gruppenpädagogischen Standard und ihre Methodenkompetenz PEKiP® nach außen deutlich zu machen, müssen PEKiP- ZertifikatsinhaberInnen, die PEKiP-Gruppen leiten wollen, das Nutzungsrecht an der Marke PEKiP erwerben.

Bei der nationalen und internationalen Marke „PEKiP“ + Logo handelt es sich um eine beim Deutschen Patentamt rechtlich geschützte Wort/Bildmarke des Vereins. Eine Nutzung der Wort/Bildmarke PEKiP ist daher nur mit Genehmigung des Vereins möglich und kann nach Vertragsunterzeichnung für Werbezwecke eingesetzt werden, entsprechend den Regelungen im Nutzungsvertrag.

Bitte übersenden Sie uns den ausgefüllten und unterschriebenen Nutzungsvertrag sowie die Vereinbarungen zur Rückerstattung der Kursgebühren durch die BKKs. Sobald dem PEKiP e.V. in den nächsten Wochen der von Ihnen unterschriebenen Nutzungsvertrag vorliegt, erhalten Sie unmittelbar das Recht, die Marke zu nutzen. Eine Lizenzgebühr wird nicht erhoben. Vielen Dank!

Alle ZertifikatsinhaberIn haben die Möglichkeit, ihre berufliche Fortbildung nach Abschluss des Zertifikates zu beim PEKiP e.V. zu aktualisieren (siehe [www.pekip-regionalgruppen.de](http://www.pekip-regionalgruppen.de)).

Darüberhinaus freuen wir uns, wenn Sie Mitglied im PEKiP e.V. werden und damit auch an der Community [www.pekip-verein.de](http://www.pekip-verein.de) teilnehmen können. Als Mitglied im PEKiP e.V. erhalten Sie regelmäßige Fachinformationen und einen Preisnachlass bei vereinseigenen Fortbildungen für Zertifizierte. Kontinuierliche Fortbildung kann so auch gegenüber TeilnehmerInnen und AuftraggeberInnen deutlich gemacht werden. Antrags-Unterlagen für eine Mitgliedschaft finden Sie unter [www.pekip.de](http://www.pekip.de).

Viel Freude bei der Arbeit mit Eltern&Babys!

Mit freundlichen Grüßen  
Der PEKiP-Vorstand

Kristine Kühnel-Gröbert, GeschäftsführerIn

Anlage:

- Nutzungsvertrag
- Vereinbarungen zwischen der PEKiP-GruppenleiterIn und dem Verein bezüglich der Rahmenvereinbarung mit BKKs

## Vereinbarung-Nutzungsvertrag

zwischen

**PEKiP e.V., Verein für Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten**

durch seine 1. Vorsitzende, Am Böllert 3, 47269 Duisburg

-im nachhinein „Lizenzgeber“ genannt-

u n d

PEKiP-GruppenleiterIn	Mit Zertifikat	
Vorname	Name	Geburtsdatum
Straße	PLZ Ort	Land

-im nachhinein „LizenznehmerIn“ genannt-

### Präambel

Der Lizenzgeber ist ein gemeinnütziger Verein. Tätigkeitsschwerpunkt des Vereines ist dabei die Vermittlung der von Prof. Dr. Christa Ruppelt und Prof. Dr. Hans Ruppelt und MitarbeiterInnen entwickelten speziellen Gruppenarbeit des Prager-Eltern-Kind-Programms (PEKiP®) für das erste Lebensjahr des Kindes auf der Grundlage der Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen von Dr. J. Koch (Prag). Der Verein wirbt dabei in der Öffentlichkeit für die Anwendung dieser Erkenntnisse und vermittelt Möglichkeiten, sie in der Praxis umzusetzen. Er wendet sich hierbei vorzugsweise an Personen im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, der Familienbildung und Gesundheitsvorsorge.

Zur Umsetzung des Prager Eltern-Kind-Programms in der Praxis bildet der Lizenzgeber PEKiP-GruppenleiterInnen im Rahmen berufs begleitender Fortbildungslehrgänge aus. Der erfolgreiche Abschluss des Fortbildungslehrganges befähigt die PEKiP®-GruppenleiterIn, eine oder mehrere Gruppen zu eröffnen und zu leiten, die die Pädagogik des Prager-Eltern-Kind-Programm umsetzt.

Der Lizenzgeber ist Inhaber der am 28.03.1991 angemeldeten und am 23.03.1992 in die Registerrolle des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragenen deutschen Wort-/Bildmarke Nr. 2011611 PEKiP+Bildzeichen. Die Marke ist für die Waren und Dienstleistungen „Fortbildung, Erziehung, Unterricht und Weiterbildung“ geschützt. Die Marke ist darüber hinaus im Rahmen der internationalen Erstreckung als internationale Marke unter der Nr. 699137 in gleichem Wortlaut und gleicher Ausführung für die Länder Österreich, Benelux, Schweiz, Tschechien und Italien als Marke eingetragen. Der Lizenzgeber möchte der LizenznehmerIn nach dem erfolgreichen Abschluss des Fortbildungslehrganges zur PEKiP-GruppenleiterIn eine einfache Nutzungslizenz an diesen Marken erteilen. Die vorbezeichnete einfache Nutzungslizenz gilt für alle Länder, in denen Markenschutz besteht. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### § 1

Der Lizenzgeber räumt der LizenznehmerIn mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ohne Erhebung einer Lizenzgebühr das nicht ausschließliche Lizenzrecht ein, die deutsche Marke Nr. 2011611 Wort-/Bildmarke PEKiP und die internationale Marke Nr. 699137 Wort-/Bildmarke „PEKiP“ (nachfolgend „Marken“ genannt) für die Waren und Dienstleistungen Fortbildung, Erziehung, Unterricht und Weiterbildung zu nutzen. Dieses nicht ausschließliche Lizenzrecht wird für die Hoheitsgebiete der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Benelux-Länder, die Schweiz, Tschechien und Italien gewährt. Die LizenznehmerIn ist berechtigt,

- die Marken im Rahmen des Angebotes ihrer PEKiP-Eltern-Kind-Gruppe zur Umsetzung des Prager-Eltern-Kind-Programms zu nutzen und zur Bewerbung ihrer Eltern-Kind-Gruppe Werbematerialien, nämlich Prospekte, Broschüren, Flyer u. ä. unter Nutzung der Marken herzustellen, zu verteilen und anzubieten. Die LizenznehmerIn darf die Marken auch markenmäßig und werbemäßig für einen Internetauftritt (Homepage, Website) zur Bewerbung ihrer PEKiP-Eltern-Kind-Gruppe verwenden. Die Registrierung einer Internet-Domain jedweder Art, sei es für die Top-Level-Domain der Schweiz, Österreich, Tschechien, der Benelux-Länder, Deutschland, Italien oder für andere internationale Top-Level-Domains ist nicht von der in dieser Vereinbarung eingeräumten einfachen Nutzungslizenz umfasst. Der Lizenzgeber erteilt seine Zustimmung auch nicht dazu, dass die LizenznehmerIn die Marke PEKiP als Teil einer der vorbezeichneten Internetdomains unter Hinzufügung ihres eigenen oder anderer Namen registrieren lässt. Die Registrierung einer solchen Internet-Domain unter Nutzung der Bezeichnung „PEKiP“ ist der LizenznehmerIn folglich nicht gestattet und stellt eine Markenverletzung dar.

- b) Werbematerialien im vorbezeichneten Sinne und/oder eine Ausgestaltung einer Website oder Homepage, die nicht vom Lizenzgeber stammt, müssen von der LizenznehmerIn, soweit sie die Marke „PEKiP“ als Wort- oder als Bildmarke verwenden, mit einem kennzeichnenden Zusatz versehen werden, der klarstellt, dass diese Materialien nicht vom Lizenzgeber stammen. Folgender Zusatz ist auf den Werbematerialien bzw. auf der Homepage/Website an gut sichtbarer Stelle aufzubringen: „Inhalt + Ausgestaltung dieses Flyers sind von .... entwickelt und realisiert worden.“
- c) Die LizenznehmerIn darf die Marken auch auf Geschäftspapieren und zur Ausstattung ihrer Veranstaltungsräume verwenden. Die LizenznehmerIn hat kein Recht, die Marke „PEKiP“ als Wort und/oder als Bildmarke dazu zu verwenden, eine Alleinstellungswerbung und/oder Alleinstellungsbehauptung auszubringen. Dies bedeutet, dass sie insbesondere nicht mit folgenden Begriffen werben darf: „PEKiP-Zentrum, PEKiP-Verein Deutschland, PEKiP-Verein, PEKiP-Oase, PEKiP-Bildungshaus, Beratungsstelle PEKiP, PEKiP-Nest.. usw.“
- d) Die LizenznehmerIn ist nicht dazu berechtigt, eigene Fortbildungsveranstaltungen zur Fortbildung von PEKiP-GruppenleiterInnen u. ä. unter Nutzung der Marke „PEKiP“ als Wort und/oder als Wort-/ Bildmarke anzubieten oder zu veranstalten.

## § 2

Die LizenznehmerIn ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

## § 3

Die LizenznehmerIn verpflichtet sich, die Marken nur in der eingetragenen Form, so wie in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügt, zu benutzen. Die LizenznehmerIn verpflichtet sich ferner, neben den Marken den Eintragungsvermerk ® anzubringen.

Der Lizenzgeber (PEKiP e.V.) verpflichtet sich dazu, die vertragsgegenständlichen Marken aufrechtzuerhalten, insbesondere regelmäßig die Gebühren zur Verlängerung der Schutzdauer zu entrichten.

## § 4

Die LizenznehmerIn wird den Lizenzgeber unverzüglich von jeder ihr bekannt werdenden bereits erfolgten und/oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Marken des Lizenzgebers im Vertragsgebiet unterrichten. Sollte sich der Lizenzgeber zur Durchführung rechtlicher Schritte entschließen, um Verletzungen oder Beeinträchtigungen der Marken abzuwehren, wird die LizenznehmerIn den Lizenzgeber dabei unterstützen.

Die rechtlich gebotene Verteidigung der Marken wird ausschließlich durch den Lizenzgeber erfolgen, der LizenznehmerIn wird kein eigenes Recht zur Verteidigung der Marken eingeräumt.

## § 5

Die LizenznehmerIn erkennt die Rechte des Lizenzgebers an den Marken an und verpflichtet sich, die Markenrechte des Lizenzgebers in keiner Weise zu beeinträchtigen. Jede Benutzung der Marke oder Aufmachung durch die LizenznehmerIn gilt als Benutzung durch den Lizenzgeber. Die LizenznehmerIn ist nicht berechtigt, sich das Logo und/oder den Schriftzug der Marke des Lizenzgebers in Alleinstellung oder zusammen mit anderen Bestandteilen markenrechtlich schützen zu lassen.

## § 6

Diese Vereinbarung tritt zum **31.12.2011** in Kraft. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode, also bis zum 30.09. eines jeden Vertragsjahres schriftlich per Einschreiben/Rückschein durch eine der Parteien oder beide Parteien gekündigt wird.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7

Mit Erteilung des PEKiP-Zertifikates gestattet der Lizenzgeber der LizenznehmerIn sich PEKiP-GruppenleiterIn zu nennen und die Marken des Lizenzgebers Nr. 2011611 und international 699137 unter den gleichen Bedingungen wie in dieser Vereinbarung festgelegt zu nutzen. Der Lizenzgeber kann die Erlaubnis zur Nutzung der Marken so wie in dieser Vereinbarung geregelt innerhalb einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Mitteilung widerrufen. Widerrufungsgründe sind insbesondere:

- Missachtung der PEKiP-Standards
- Missachtung der Richtlinien der PEKiP-Fortbildung
- Vermischung mit anderen Konzepten
- Ablehnung eines kundenorientierten Beschwerdemanagements
- Missachtung der Qualitätsstandards der Erwachsenenbildung (insbesondere administrative und hygienische Rahmenbedingungen)

## § 8

Die LizenznehmerIn ist sich darüber bewusst und während der Fortbildung zur PEKiP-GruppenleiterIn auch darauf hingewiesen worden, dass die hohe Qualität des pädagogischen Konzepts des Prager-Eltern-Kind-Programms nur gewährleistet werden kann, wenn regelmäßig einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

## § 9

Mit der Beendigung dieser Vereinbarung endet das Recht der LizenznehmerIn, die Marken zu benutzen. Sie darf insbesondere keine Eltern-Kind-Gruppe unter der Nutzung der Bezeichnung „PEKiP“ anbieten und/oder für diese Werbung in digitalen- und/oder Printmedien ausbringen.

## § 10

Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Vertragspartnern bestehenden Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Dieser Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn sämtliche etwaigen früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Erklärungen der Parteien zu diesen vertraglichen Vereinbarungen haben in Schriftform zu erfolgen.

## § 11

Sollte eine der Klauseln dieser vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht den weiteren Inhalt der vertraglichen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall, statt der unwirksamen Klausel eine neue einzusetzen, die den Geist und dem ideellen Ziel dieser vertraglichen Vereinbarung entspricht.

## § 12

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart.

Duisburg, den 04.04.2011

Ort....., den



1. Vorsitzende

(Lizenzgeber)

.....

(LizenznehmerIn)

«vorname» «nachname»

Anlage 1:



## Vereinbarung - BKK

zwischen  
PEKiP e.V. Verein für Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr, vertreten  
durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seine 1. Vorsitzende, Am Böllert 3, 47269 Duisburg,  
nachfolgend „PEKiP e.V.“

und

PEKiP-GruppenleiterIn	Mit Zertifikat	
Vorname	Name	Geburtsdatum
Straße	PLZ Ort	Land

nachfolgend „GruppenleiterIn“

über die Beachtung der Rahmenvereinbarung des PEKiP Verein mit der Securita BKK und weiteren  
Krankenkassen

### **Präambel**

Die GruppenleiterIn besitzt das PEKiP-Zertifikat und hat mit dem PEKiP e.V. einen Nutzungsvertrag über die Nutzung der Wort-/Bildmarke „PEKiP“ abgeschlossen. Der PEKiP e.V. hat mit der Securita BKK einen Rahmenvertrag über die Durchführung und Kostenerstattung über Präventionskurse zum entspannten Umgang zwischen Eltern und ihren Babys im ersten Lebensjahr mit der Methode „PEKiP“ im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB V abgeschlossen. Die GruppenleiterIn will solche Präventionskurse anbieten. Mit der nachfolgenden Regelung vereinbaren die Parteien die Einhaltung der in der Rahmenvereinbarung mit der Securita BKK und gegebenenfalls folgenden Krankenkassen festgelegten Standards.

### **§ 1 Einhaltung der Standards der Rahmenvereinbarung**

Die GruppenleiterIn kennt den Inhalt der Rahmenvereinbarung zwischen dem PEKiP e.V. und der Securita BKK. Der Text der Vereinbarung ist ihr zugänglich gemacht. Er ist zudem auf der Homepage des PEKiP e.V. einsehbar. *(es müsste irgendwie dafür Sorge getragen werden, dass die GruppenleiterInnen die Rahmenvereinbarung und die darin festgelegten Standards kennen. Entweder fügt man die Rahmenvereinbarung in Fotokopie dem jeweiligen Vertrag bei oder aber man stellt den Text wenigstens über die Homepage des Vereins zur Verfügung. Mir ist nicht klar, ob dies für Sie technisch möglich oder im Verein üblich ist.)*

Durch ihre Unterschrift erklärt die GruppenleiterIn, bei der Durchführung von Präventionskursen die in dieser Rahmenvereinbarung niedergelegten Standards einzuhalten.

Sie verpflichtet sich insbesondere dazu,

- (1) in solchen Kursen die in der Anlage 1 = hier Standards „Kurskonzeption“ festgehaltenen Kursinhalte abzudecken und den Kurs entsprechend der Konzeption der Anlage 1 auszugestalten;
- (2) den Kurs in mindestens 10 Einheiten á 90 Minuten abzuhalten;
- (3) Teilnahmebestätigungen entsprechend dem beigefügten Formular auszustellen, soweit und sobald Kursteilnehmer mindestens 8 von mindestens 10 Einheiten besucht haben;
- (4) die TeilnehmerInnenzahl der Kurse auf maximal 8 Erwachsene mit ihren Kindern zu beschränken;
- (5) die Teilnahmebestätigung vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen;
- (6) zur Evaluation den ebenfalls beigefügten Fragebogen den Kursteilnehmerinnen auszuhändigen;
- (7) den Kurs entsprechend der Vereinbarung der „gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom 21.06.2000“ in der jeweiligen aktuellen Fassung auszurichten.

## § 2 Persönliche Qualifikation der GruppenleiterIn

Die GruppenleiterIn erklärt und bestätigt, die vom PEKiP e.V. verliehene Qualifikation der GruppenleiterIn zu besitzen und **zudem** über eine der nachfolgend genannten staatlich anerkannten Ausbildungen zu verfügen:

*Psychologe, Pädagoge, Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Sozialwissenschaftler, Gesundheitswissenschaftler, Physiotherapeut, Krankengymnast, Ergotherapeut, Erzieher oder Gesundheits- oder Heilpädagogie.*

Der Abschluss der vorgenannten staatlich anerkannten Ausbildung ist Voraussetzung dafür, dass die GruppenleiterIn als KursleiterIn Präventivmaßnahmen nach §§ 20, 20 a SGB V anerkannt werden kann.

## § 3 Aufnahme in die Liste der PräventionskursgruppenleiterInnen

Der PEKiP e.V. stellt der Securvita BKK eine Liste der KursteilnehmerInnen zur Verfügung, die zur Durchführung von Kursen nach Maßgabe der in § 1 genannten Rahmenvereinbarung bereit sind. Eine Verpflichtung dazu, solche Kurse anzubieten, ist hiermit für die GruppenleiterIn nicht verbunden. Sie verpflichtet sich lediglich, wenn sie solche Kurse anbietet, die in der Rahmenvereinbarung gesetzten Standards einzuhalten.

## § 4 Datenweitergabe

Die GruppenleiterIn ist einverstanden damit, dass der PEKiP e.V. Namen, Adresse, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten der GruppenleiterIn der Securvita BKK zur Verfügung stellt. Die GruppenleiterIn kann diese Berechtigung der dem PEKiP e.V. jederzeit ohne Angabe von Gründen entziehen. PEKiP e.V. wird diese Daten an sonstige Dritte nicht weitergeben.

## § 5 Beitritt weiterer Krankenkassen

Der PEKiP e.V. plant im Interesse seiner Mitglieder, auch der Rahmenvereinbarung mit der BKK Securvita entsprechende oder vergleichbare Verträge auch mit anderen Krankenkassen abzuschließen, um größeren Kreisen die Teilnahme und die Möglichkeit der Kostenerstattung durch Krankenkassen zu ermöglichen. Die GruppenleiterIn befürwortet ein solches Vorgehen und erklärt bereits jetzt, dass sie die Weitergabe ihres Namens und ihrer Kontaktadressen auch an andere Krankenkassen wünscht, mit denen Rahmenvereinbarungen über Präventionskurse abgeschlossen werden und dass sie sich zur Einhaltung der in diesen künftigen Rahmenvereinbarung enthaltenen Standards verpflichtet, sofern und soweit diese denen der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit der Securvita BKK entsprechen.

## § 6 Kostenerstattung durch die Krankenkassen

Der PEKiP e.V. weist darauf hin, dass die Entscheidung über eine Kostenerstattung der Kurse allein der jeweiligen Krankenkasse obliegt. Der PEKiP e.V. kann hier weder Kostenzusage erteilen noch verbindlich Auskunft darüber erteilen, ob letztlich eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse erfolgen wird. Auch die GruppenleiterInnen sind nicht befugt, gegenüber den einzelnen KursteilnehmerInnen verbindliche Zusagen zu erklären. Die TeilnehmerInnen sind an ihre jeweilige Krankenkasse diesbezüglich zu verweisen.

## § 7 Laufzeit, Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseitig in einer Frist von 3 Monaten kündbar. In jedem Fall endet die Laufzeit dieser Vereinbarung soweit und sobald die Rahmenvereinbarung mit der BKK Securvita enden sollte.

(2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der Vereinbarung ansonsten nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine Regelung treten zu lassen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Duisburg, den 04.04.2011

Ort, den



.....  
(PEKiP e.V.)

.....  
(GruppenleiterIn)

## Anlage 1 „Kurskonzeption PEKiP“

### Standards für PEKiP-Gruppenarbeit

- Eine PEKiP-Gruppe besteht aus 6-8 Erwachsenen und deren möglichst gleichaltrigen Babys.
- Sie beginnt ab der 4.-6. Lebenswoche der Babys, auch ein Start mit älteren Babys ist denkbar.
- Die Entwicklungsbegleitung erstreckt sich über das 1. Lebensjahr.
- Die Treffen finden einmal in der Woche für 90 Minuten vor- oder nachmittags statt, wobei das An- und Ausziehen der Babys Teil des Gruppentreffens ist.
- Die Babys sind während der Spielzeit nackt.
- Die Gruppenarbeit wird in einem genügend großen, warmen, sauberen Raum durchgeführt.
- Die PEKiP-Anregungen stehen im Mittelpunkt der Gruppenarbeit. Sie ermöglichen eine entwicklungsadäquate Begleitung der Kinder und handlungsorientierte und situationsbezogene Bildungsarbeit mit den Erwachsenen.
- Als Demonstrationmittel wird eine Puppe eingesetzt.
- PEKiP-Gruppen können mit weiteren Formen der Elternarbeit ergänzt werden.
- Eine PEKiP-Gruppe wird von einer PEKiP-GruppenleiterIn mit PEKiP-Zertifikat durchgeführt.